

Nachmittagssitzung vom 16. Juni 1969

Séance du 16 juin 1969, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Aebischer

10 114. Menschenrechtskonvention des Europarates. Bericht des Bundesrates Convention des droits de l'homme du Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 345 hiervor – Voir page 345 ci-devant

Eggenberger, Berichterstatter: Es ist nicht leicht, zur verwirrenden Fülle von Argumenten und Gegenargumenten für und gegen zustimmende Kenntnisnahme zum Bericht des Bundesrates in einem kurzen Schlusswort Stellung zu nehmen. Ich möchte trotzdem vom Recht des Kommissionspräsidenten Gebrauch machen und ein paar Gedanken äussern.

Zunächst eine Vorbemerkung zu den Aktionen der Frauenstimmrechtsverbände. Ich halte nach wie vor dafür, dass sich die Frauenorganisationen mit ihrem hartnäckigen Widerstand den «lätzen Finger verbunden» haben. Und wenn man schon mit Herrn Allgöwer von falschen Alternativen sprechen will, dann liegt hier eine falsche Alternative, und nicht beim Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit. Ich habe mit vielen Frauen über diese Dinge gesprochen, und ich weiss, dass mit der wohl «konzertierten Aktion» der Frauenverbände lange nicht alle Frauen einverstanden sind, von der einfachen Hausfrau weg bis zur politisch aktiven Akademikerin. Soeben ist von einer Frau ein Telegramm eingegangen, das ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Diese Frau telegraphiert uns: «Stimmt um Gottes willen dem bundesrätlichen Bericht zu; Menschenrecht geht vor Frauenstimmrecht.»

Ich gestatte mir auch, darauf hinzuweisen, dass nach einem Bericht der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 3. Juni dieses Jahres eine in der Politik bereits aktiv tätige Frau eine andere Stellung bezogen hat als die Organisationen der Frauen. «Dass auch weitblickende Frauen die positiven Seiten einer Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention durch die Schweiz zu erkennen und über gewisse Trotzreaktionen zu stellen vermögen, geht aus der eindrücklichen Stellungnahme der bekannten Genfer Stadträtin Lise Girardin hervor. Nach ihrer Ansicht wäre die Schweiz gut beraten, wenn sie die Menschenrechtskonvention trotz den Vorbehalten unterschreiben würde. Madame Girardin ist überzeugt, dass die politische Gleichberechtigung der Frauen durch die Unterzeichnung beschleunigt werden könnte, da die Schweiz möglichst bald den gleichen Status wie die andern Länder erreichen möchte. Diese Auffassung wird in vielen Kreisen geteilt. Mit einer positiven Einstellung zur Unterzeichnung kann voraussichtlich die Frage des Frauen-Stimm- und -Wahlrechts weitaus schneller und schmerzloser gelöst werden als mit einem sturen Beharren auf Nichtunterzeichnung, bevor alle Fragen gelöst sind.»

Dass wir diese Fragen lösen müssen, das ist auch mir klar.

Nun gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu den verschiedenen Anträgen.

Den Antrag Schwarzenbach muss ich zur Ablehnung empfehlen. Er passt meines Erachtens nicht recht in die

heutige politische Landschaft. Ich verstehe auch nicht recht den Zusammenhang dieses Antrages mit der Motion der Kommission. Was will die Kommission? Die Kommission beauftragt den Bundesrat, so bald wie möglich die politische Gleichberechtigung der Frauen und die Beseitigung der konfessionellen Ausnahmeartikel den Räten und dem Volke vorzuschlagen. Ich habe auch die Auffassung, dass die von Herrn Schwarzenbach aufgeworfene Frage bei der allfälligen Ratifikation der Menschenrechtskonvention zu behandeln wäre. Ob im Sinne von Artikel 25 eine Erklärung abzugeben ist, haben die Räte dann zu entscheiden. Ich kann auch sonst in verschiedenen Voten angemeldete Bedenken gegen die Individualbeschwerde nicht teilen. Der historische Begriff des «fremden Richters» ist, wie die Herren Masoni und Bieri klar auseinandergesetzt haben, hier völlig fehl am Platze. Wir anerkennen Richter, die uns von einer fremden Macht aufoktroiert werden, nicht an. Ohne kollektive Garantien, ohne Einschaltung wirksamer Mittel, ohne internationalen Schutzmechanismus, der über die Einhaltung der von den Unterzeichnern eingegangenen Verpflichtungen wacht, bliebe die Konvention eine neue Deklaration, eine weitere schöne international verbrämte Phrase.

Nun noch ein paar Worte zum Antrag von Herrn Dürrenmatt. Herr Dürrenmatt fordert den Rat zu einer klaren Entscheidung heraus. Damit wird gegenüber dem Antrag der Kommissionsmehrheit eine echte Alternative aufgestellt. Der Antrag bedeutet in seinen Folgerungen ein rigoroses Nein gegenüber einer zustimmenden Stellungnahme des Rates zum Berichte des Bundesrates; er bedeutet weiter ein Nein zur Unterzeichnung und Ratifikation. Ich persönlich würde die Annahme des Antrages von Herrn Dürrenmatt tief bedauern, und ich muss die Ablehnung dieses Antrages beantragen. Es kann meines Erachtens nicht die Rede davon sein, dass der freie Entscheid über die politische Gleichberechtigung und die Ausnahmeartikel durch die Unterzeichnung der Konvention bereits vorweggenommen worden wäre. Diese beiden Probleme stehen so oder so, mit und ohne Unterzeichnung der Konvention, auf unserer politischen Tagesordnung und müssen – ich wiederhole es – eines Tages gelöst werden.

Der Antrag von Herrn Chevallaz geht in seinen Konsequenzen nicht so weit wie der Antrag von Herrn Dürrenmatt. Immerhin soll nicht sofort unterzeichnet werden, sondern Unterzeichnung und Ratifikation sollen aufgeschoben werden. Ich muss mich jedoch fragen, was heisst das: Der Nationalrat anerkennt den Willen zum Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention als schweizerische Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit? Ich muss besonders fragen: Ist das mehr als eine neue rein platonische Deklaration? Unterzeichnung und Ratifikation sollen nach Antrag von Herrn Chevallaz aufgeschoben werden. Frage: Wie lange? 10 Jahre? 20 Jahre? Bis in Bund und Kantonen die politische Gleichberechtigung der Frauen realisiert sein wird? Bis die konfessionellen Ausnahmeartikel ausgemerzt sein werden? Das kann – dieser Auffassung hat auch Herr Allgöwer in unserem Radiogespräch Ausdruck gegeben – 10 bis 20 Jahre dauern. Immerhin möchte ich sagen: Der Antrag Chevallaz ist, vom Standpunkt der Kommissionsmehrheit aus betrachtet, von zwei Übeln das kleinere. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit nicht zustimmen wollten, dann akzeptieren Sie eventuell den Antrag Chevallaz. Prinzipiell muss ich aber Ablehnung auch dieses Antrages beantragen.

Zum Schluss noch einige allgemeine Bemerkungen:

1. Wir sind nach langem Zögern Mitglied des Europarates geworden. Damit haben wir auch das Statut des Europarates anerkannt. Die Konvention ist nach meiner Auffassung nichts anderes als die juristische Konkretisierung und Realisierung eines in der Präambel des von uns akzeptierten Statuts enthaltenen Zieles, nämlich der unerschütterlichen Verbundenheit der Mitgliedstaaten mit den geistigen und sittlichen Werten des Abendlandes, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker und die Grundlage der persönlichen und politischen Freiheit sowie der Vorherrschaft des Rechtes bilden und auf denen jede wahre Demokratie beruht. Ich wiederhole: Zu dieser Zielsetzung haben wir mit dem Beitritt zum Europarat Ja gesagt. Sollen wir jetzt, wo es um ihre praktische Realisierung geht, Nein sagen, weil vorläufig noch einige sicher nicht leicht zu nehmende Mängel unserer Rechtsordnung die vollkommene Realisierung des erwähnten Zieles verunmöglichen, Mängel, mit deren Ausmerzung die grosse Mehrheit dieses Rates bestimmt einverstanden sein wird? Eine solche Haltung leuchtet mir in keiner Weise ein.

2. Einverstanden sein könnte ich mit der von Herrn Dürrenmatt in seinem Votum erhobenen Forderung, das Volk müsse in aussenpolitischen Fragen noch besser, intensiver aufgeklärt werden. Das ist vor allem eine Aufgabe der Presse, des Radios und der Television, aber es ist auch unsere Aufgabe als verantwortliche Volksvertreter.

3. Zahlreiche Redner, die gegen zustimmende Kenntnisnahme gesprochen haben, zollten den in der Menschenrechtskonvention enthaltenen Gedanken ihre volle Anerkennung, aber diese grossartigen Ideen sollten bloss Deklaration bleiben. Nur keine Verpflichtung übernehmen, sie praktisch anwenden zu müssen! Meine Herren Kollegen, entschuldigen Sie, wenn ich diese Haltung nicht verstehe, sondern sie als widersprüchlich, als zwiespältig empfinde.

Über den Sonntag habe ich mir Ihre Voten noch einmal überlegt. Trotz all ihren Einwänden bin ich nicht zu einer andern Einstellung gekommen. Der Antrag der Kommissionmehrheit ist politisch und menschlich richtig. Ich empfehle seine Annahme.

M. Chevallaz, rapporteur: Le chemin de l'Europe, orné de fleurs académiques, de déclarations d'intention, de recommandations, que nous avons suivi jusqu'ici avec une prudente sagesse, ne nous avait pas encore placés en face d'une décision d'aussi grande portée – sur le plan juridique du moins – que l'adhésion à la Convention européenne des droits de l'homme: la reconnaissance d'une juridiction supranationale où notre pays pourrait être amené à expliquer, à justifier, à voir légitimer ou condamner la manière dont il respecte les droits de ses ressortissants. Ni l'adhésion au Conseil de l'Europe – et à ses recommandations – ni la constitution de l'Association européenne de libre échange n'ont délégué des compétences d'une telle importance à une autorité supra-nationale. Et l'adhésion à la Cour internationale de justice ne donne pas à cette autorité le droit d'apprécier notre droit public interne.

On peut donc bien parler, s'agissant de notre adhésion à la Convention européenne des droits de l'homme, d'une «innovation sans précédent» dans notre droit, pour reprendre le terme du professeur Aubert. Il est donc normal que notre Conseil y ait consacré une journée d'un débat fort dense et fort riche en points de vue divers quant au fond et quant aux nuances, que les discussions en commission n'avaient pas fait ressortir avec la même ampleur.

Dans le même sens, il sera nécessaire d'étudier, conformément au vœu de plusieurs orateurs, si, et sous quelle

forme, le peuple pourrait avoir le droit de se prononcer sur le problème, comme il en avait eu l'occasion lors de notre adhésion à la Cour internationale de justice, en 1948.

Face aux partisans de l'adhésion avec réserves, mais «sans retard», à la Convention, dans le sens des conclusions du message du gouvernement, il s'est manifesté quelques oppositions fondamentales et de nombreuses objections conditionnelles.

Les oppositions de principe à l'adhésion ont été formulées avec netteté par MM. Fischer et Schwarzenbach: c'est, pour le premier, l'argument du «juge étranger» qui l'emporte. Le second exprime une méfiance fondamentale à l'égard d'institutions européennes et internationales construites sur un rationalisme malfaisant. Et l'on comprend que notre pureté helvétique, vêtue de spiritualité virginale et de lin blanc, ne pourrait que se détériorer au contact d'organismes manifestement inspirés par Satan.

Ces points de vue – fussent-ils parmi nous très minoritaires –, il n'était pas inutile qu'ils s'expriment ici. Ne démontrent-ils pas clairement – car ils ont, dans l'opinion de multiples répondants, moins éloquents, conscients ou inconscients – cette conviction robuste du peuple élu par la Providence pour servir de modèle aux autres, et cette illusion bien ancrée que l'on peut être encore sage tout seul dans un monde en folie ou dans une Europe désaxée.

On pourrait souscrire aux thèses de M. Fischer, et même à celles de M. Schwarzenbach, si la Providence, en même temps qu'elle nous dotait des vertus majeures, nous avait fait vivre sur une île imaginaire et paradisiaque, hors de toutes contingences terrestres, nous contemplant seuls en nos propres et édifiantes vertus.

Mais hélas, nous sommes dans le monde, et nous sommes surtout dans l'Europe, liés par d'étroits liens de communication spirituels, intellectuels, politiques, matériels, économiques, financiers et sociaux. Nous y sommes, en Europe, et nous en sommes; vous tenterez vainement de dresser à nos frontières des rideaux de fer, de bambou ou de sapin, qui séparent, en d'autres points du globe, les purs des moins purs. Nous sommes de *facto* dans une solidarité européenne, tout en restant nous-mêmes et maîtres de nous. Nous devons en accepter les règles élémentaires: et il est dans notre propre intérêt, dans notre intérêt égoïste, que ces règles élémentaires de sauvegarde des libertés démocratiques, des droits de la personne, ces règles auxquelles non seulement nous souscrivons, mais dont, pour la plupart d'entre elles, nous avons fait la justification et la raison d'être de notre pays, que ces règles donc soient aussi, et aussi intégralement que possible, en vigueur dans les pays qui nous entourent, et qu'elles aient la caution d'une juridiction, où d'ailleurs nous sommes, dès maintenant, présents.

Nous devons donc savoir gré au Conseil fédéral d'avoir marqué, ces dernières années, dans les négociations économiques et dans les relations politiques, une conviction plus grande, un engagement plus concret et plus précis à la collaboration européenne. Nous devons féliciter le gouvernement, et particulièrement M. Spühler, conseiller fédéral, d'avoir marqué, dans le message que nous discutons, la volonté d'adhérer à la Convention des droits de l'homme, comme nous devons lui savoir gré de l'activation qu'il a apportée à notre politique européenne réalisée sous sa direction.

Mais si nous rejetons, comme une néfaste illusion, l'isolationnisme helvétique des opposants de principe, il faut bien tenir compte des objections formulées à l'encontre d'une adhésion immédiate. Sans doute, je n'ignore pas que sous ces objections, tissées en un ample réseau d'argumen-

tation juridique, se dissimule parfois, en termes choisis, une opposition de principe à la solidarité du droit. Mais les objections essentielles témoignent plutôt d'une volonté d'adhérer sans de trop lourdes hypothèques à la Convention européenne. Elles sont donc positives.

Or, aux côtés des articles confessionnels, le problème du suffrage féminin constitue une lourde hypothèque, diminuant la valeur de notre adhésion aux yeux de nos partenaires. On a, à propos du suffrage féminin – par une dérogation regrettable à la courtoisie et à l'objectivité du débat – cru bon d'évoquer dans cette enceinte les préoccupations électorales des défenseurs, à cette tribune, de la cause féminine.

Messieurs, je voudrais bien vivre le jour où il sera payant – électoralement – de défendre à cette tribune la cause du suffrage féminin. Mais aujourd'hui, le difficile combat que l'on mène dans la plupart des cantons et le solide carré de résistants que l'on trouve encore, à l'encontre du suffrage féminin, dans les cantons qui le pratiquent, m'inciteraient à penser que l'électoratisme pourrait bien aussi avoir quelque chance dans l'autre camp, dans les mâles accents de ce paternalisme, qui admet bien de laisser les femmes s'exprimer à la condition qu'elles ne dérogent pas à la ligne qu'on leur a tracée.

Or il s'agit bien un peu de cela. On conteste la représentativité de l'organisation de faite des organisations féminines. On conteste le choix qu'elle a fait de s'opposer à la ratification immédiate: l'intérêt de sa cause exigerait plutôt l'adhésion; notre bonne conscience nous ferait alors rapidement liquider les réserves. C'est possible et c'est une thèse que j'ai défendue à l'époque devant ces organisations. Mais c'est un droit strict de celles auxquelles nous entendons donner demain le suffrage d'être d'un autre avis. Et nous devons – si nous voulons être simplement logiques, conséquents dans notre volonté démocratique – tenir d'autant plus compte de cet avis que les femmes n'ont pas le droit constitutionnel de participer à un débat qui les concerne directement.

Je termine en rappelant les trois propositions entre lesquelles vous avez à choisir.

La première, exprimée par la majorité de la commission vous invite à prendre acte, en l'approuvant, du rapport du Conseil fédéral, ce qui implique, selon les conclusions du message que la décision de signer et de ratifier la Convention (assortie de ses réserves) ne devrait pas être retardée plus longtemps.

M. Dürrenmatt vous propose purement et simplement de «prendre connaissance» du rapport. Sous son apparente simplicité et netteté, cette proposition dissimule mal une certaine ambiguïté, ambiguïté qui, je m'empresse de le dire, n'est ni dans l'esprit ni dans les intentions de notre collègue, mais qui est dans les résultats. On trouvera en effet, à la voter, d'une part ceux de nos collègues qui font une opposition fondamentale à l'adhésion et, d'autre part, certains autres, qui approuveraient la Convention à condition que les réserves en soient préalablement levées par nous. Il sera difficile de dire, après le vote, quelle fut l'opinion réelle de la majorité, ou de la minorité, qui se sera exprimée en faveur de la proposition Dürrenmatt. Eu égard à la construction européenne et à la politique du Conseil fédéral, cette situation me paraît revêtir une certaine importance, voire une certaine gravité.

La troisième proposition entend – ce que ne fait pas la proposition précédente – marquer la volonté d'adhérer à la Convention. Mais, dans l'idée de ses signataires, cette adhésion ne saurait s'effectuer avant que ne soient levées les principales réserves, ou, et je répons ici à M. Eggenberger,

tout au moins, avant que les minorités concernées par ces réserves n'aient fait connaître leur intérêt à la signature et à la ratification. Elle ne saurait pas non plus s'enlever à une majorité précaire du parlement: nous la dépouillerions alors de sa valeur, comme les réserves la dépouillent d'une notable partie de sa substance.

Bundesrat Spühler: Der Bundesrat ist nie im Zweifel darüber gewesen, dass sein Bericht über die Europäische Menschenrechtskonvention in den eidgenössischen Räten nicht auf ungeteilte Zustimmung rechnen durfte. Die Auseinandersetzung, die wir während rund 7 Stunden erlebten, kann deshalb nicht überraschen. Überraschend war hingegen wohl der Vorwurf, der Bundesrat sei in seiner Berichterstattung zu weit gegangen und habe den Nationalrat in eine «falsche Alternative» gedrängt – wie Herr Nationalrat Allgöwer sich ausdrückte. Davon kann keine Rede sein. Es ist selbstverständlich, dass der Bundesrat in einer so hochpolitischen Frage sich nicht einfach auf eine juristische Berichterstattung beschränken kann und es auch nicht will. Der Bundesrat ist eine politische Behörde und kein Expertengremium. Es wäre wohl als sonderbar empfunden worden, wenn er nicht auch eine konkrete Stellungnahme im einen oder andern Sinne bezogen hätte; jede andere Haltung wäre ihm mit Recht zum Vorwurf gemacht worden.

Die damalige Begründung der Motion Eggenberger durch den Motionär und die anschliessende Diskussion haben unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, die negative Haltung gegenüber einer Unterzeichnung möchte überprüft werden. Herr Nationalrat Bretscher hat der früheren ablehnenden Haltung des Bundesrates entgegengehalten: «Aber die Zeit steht nicht still. Die offenen Probleme müssen immer wieder geprüft werden, und wir sind in unserer Delegation des Europarates einstimmig der Meinung, dass der Bundesrat die Gelegenheit der geforderten Berichterstattung benützen sollte, um auch die Frage eines Beitritts mit Vorbehalten von neuem zu erwägen, das heisst sich über die Natur und Tragweite der allenfalls anzubringenden Vorbehalte und über das Pro und Kontra eines Beitritts mit Vorbehalten zu äussern.» Eine Mehrheit der Schweizer Delegation in Strassburg, sagte er, neige heute «dazu, die Möglichkeit und Wünschbarkeit eines Beitritts der Schweiz zur Menschenrechtskonvention unter den aus dem geltenden Landesrecht ergebenden Vorbehalten zu bejahen». Von den damaligen Rednern hat einzig Herr Nationalrat Schmitt die Unterzeichnung mit Vorbehalten abgelehnt. Auch Herr Nationalrat Reverdin hat sich damals nicht dagegen ausgesprochen: «La ratification de la Convention avec des réserves serait parfaitement comprise à Strasbourg.» «La presque totalité des dispositions de la Convention des Droits de l'Homme correspond non seulement à notre manière de sentir, mais encore à notre pratique et à notre législation. Pourquoi ne pas le reconnaître en ratifiant la Convention avec réserves?» Die damalige Diskussion hatte also bereits gezeigt, dass sich im Nationalrat gegenüber früher ein Wandel der Auffassungen abzeichnen begonnen hatte, wonach die beiden Dinge, nämlich Beitritt zur Konvention einerseits und Einführung des Frauen-Stimm- und -Wahlrechtes und Aufhebung der Ausnahmeartikel andererseits, als getrennt voneinander zu lösende Aufgaben zu behandeln seien. Die vollberechtigte Mitarbeit der Vertreter der eidgenössischen Räte in der Versammlung von Strassburg mag wesentlich zu diesem Sinneswandel beigetragen haben.

In derselben Situation wie das Parlament befindet sich auch die Regierung. Es ist deshalb völlig verfehlt, dem Bundesrat mit der Zitierung früherer, anderslautender

Erklärungen die eingetretene Sinneswandlung vorwerfen zu wollen. Es ist eine Selbstverständlichkeit in der Politik, dass Fakten nicht zu allen Zeiten gleich gewertet werden und dass die Würdigung von Umständen im zeitlichen Ablauf eine Änderung erfährt. Wo stände ein Staatswesen, wenn dem nicht so wäre? Wir sollten uns wahrhaftig darüber nicht lange aufhalten müssen.

Die gegenwärtige Haltung des Bundesrates zur Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention ist das Ergebnis der vom Nationalrat angeregten umfassenden Prüfung des ganzen Fragenkomplexes. Der Bundesrat hat darin seinen Standpunkt ausführlich begründet. Die veränderte Stellungnahme ist im übrigen nicht unerwartet gekommen, haben wir doch in den Richtlinien der Regierungspolitik vor einem Jahr erklärt: «Es wird deshalb nicht unerlässlich sein, eine Bereinigung aller strittigen Fragen in Bund und Kantonen vor einem Beitritt zur Menschenrechtskonvention vorzunehmen, vielmehr könnte der Beitritt unter bestimmten Vorbehalten ins Auge gefasst werden.» Ich habe als Sprecher des Bundesrates darauf auch in den Beratungen des Nationalrates hingewiesen, ohne auf Widerspruch zu stossen.

Wenn wir schon von Wandlungen sprechen, denen wir alle unterworfen sind, dann muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass gerade auch die Haltung des Bundesrates und des Parlamentes zum Europarat selber sich im Laufe der Zeit sehr verändert hat. Es brauchte einige Überwindung, bis der Bundesrat sich damit abfand, dass schweizerische Parlamentarier dem Europarat als Beobachter und schliesslich als Vollmitglieder angehörten. Der Bundesrat steht heute nicht an, die Aktivität der schweizerischen Delegation in der Strassburger Versammlung zu begrüssen und sie als einen wertvollen Beitrag zur Geltung unseres Landes und zur Förderung seines Ansehens dankbar zu würdigen. Diese Aktivität verpflichtet, wie die Mitgliedschaft der Schweiz im Europarat allein schon verpflichtet. Mit dem Beitritt zum Europarat hat die Schweiz sich auch zu seinen Satzungen und den sich daraus ergebenden Aufgaben bekannt. Artikel 3 der Satzung des Europarates verpflichtet jeden Mitgliedstaat auf die Anerkennung «des Grundsatzes der Vorherrschaft des Rechts und des Grundsatzes, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll». Und jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich gemäss den Satzungen zur «aufrichtigen und tatkräftigen» Mitarbeit an der Verwirklichung dieser Aufgaben. Nur ein Staat, der «für fähig und gewillt befunden wird», diese Verpflichtung zu erfüllen, kann Mitglied des Europarates werden.

Auf dieser geistigen und konstitutionellen Grundlage des Zusammenschlusses der demokratischen Staaten Europas ist die Menschenrechtskonvention entstanden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Europarates, und eine Rechtspflicht der Mitgliedstaaten zum Beitritt zur Menschenrechtskonvention besteht deshalb nicht. Aber in ihr haben die europäischen demokratischen Rechtsstaaten die gemeinsame Grundkonzeption gefunden und im gemeinsamen Bekenntnis zu den Menschenrechten das gemeinsame geistig-sittliche Fundament für die Einheit Europas erkannt. Weil dem so ist, ergibt sich zwangsläufig die moralische Pflicht der Mitgliedstaaten, der Konvention beizutreten. Die Menschenrechtskonvention sucht eine gemeinschaftliche Mindestordnung der freien Demokratien einzurichten, um deren gemeinsames Erbe in politischen Traditionen, Idealen, Freiheiten und Rechtsstaatlichkeit zu sichern. Die Konvention beschränkt sich deshalb auf die Gewährleistung jener Menschenrechte, die heute als Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft betrachtet

werden müssen. Dazu zählen das Recht auf freie Meinungsäusserung, auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit, das Recht auf Gedanken- und Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren, das Verbot der unmenschlichen oder unterdrückenden Behandlung oder Bestrafung.

Im Lichte unserer Rechtsauffassungen und unseres Bekenntnisses zur Rechtsstaatlichkeit kann kein Zweifel darüber bestehen, dass unsere schweizerische Rechtsordnung auf demselben Grundsatz der persönlichen und politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechtes beruht, von denen die Präambel der Satzung des Europarates feierlich spricht. Die Idee der Menschenrechte ist in unserem Lande als grundlegende Rechtsnorm klar anerkannt. Unsere Bundesverfassung garantiert die meisten der in der Menschenrechtskonvention aufgezählten Rechte und Freiheiten ausdrücklich oder stillschweigend. Das Erstmalige und Grossartige ist es, dass man mit der Menschenrechtskonvention über das bloss Verbale, die bloss Deklamation hinausgeht und mit ihr ein internationales Übereinkommen geschaffen hat, das den Vertragsstaaten in nicht bloss unverbindlicher Form die Achtung und den Schutz der grundlegenden Menschenrechte vorschreibt, sondern eine wirksame Kollektivgarantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingeführt hat.

Das grundlegend Neue ist, dass diese Menschenrechte nicht nur von Völkerrechts wegen zugesichert sind, sondern dass sie auch völkerrechtlich in besonderer Weise geschützt sind und dass zu diesem Zwecke ein ganzer Mechanismus zur internationalen Garantie der Menschenrechte ins Leben gerufen worden ist. Einerseits müssen sich die Vertragsstaaten dazu verpflichten, dass jeder in seinen Rechten Verletzte eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einreichen kann; andererseits sind besondere zwischenstaatliche Rechtsschutzorgane eingesetzt worden, nämlich die Europäische Menschenrechtskommission, der Europäische Gerichtshof und das Ministerkomitee des Europarates. In dieser internationalen Klagbarkeit der Verletzung von Menschenrechten ist der grosse völkerrechtliche und rechtsstaatliche Fortschritt zu erblicken. Die Menschenrechte sind hinfort nicht mehr eine ausschliesslich interne Angelegenheit der Vertragsstaaten; damit ist auch ein entscheidender Schritt zu einer echten europäischen Rechtsgemeinschaft getan worden.

Gerade daran ist von einzelnen Rednern Anstoss genommen, und es ist in diesem Zusammenhang mit dem Begriff der «fremden Richter» eine unterschwellige Reaktion hervorgerufen versucht worden. Unsere Vorfahren im 13. und 14. Jahrhundert wehrten sich dagegen, dass fremde, habsburgische Richter in ihre Täler zogen und gegen den Willen der Eidgenossen dort Gericht hielten. Durch die Menschenrechtskonvention wird dem Schweizer Bürger bloss ein nach seinem freien Willen verfügbares zusätzliches Rechtsmittel vor internationalen Instanzen gewährt. Eine solche Rechtsentwicklung steht in völliger Übereinstimmung mit der seit vielen Jahren von uns verfolgten Forderung einer internationalen Gerichtsordnung. Die Schweiz hat von Anfang an die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes, an dessen Statut sie massgeblich gearbeitet hat, anerkannt. Sie hat mit einer grossen Zahl von Staaten zahlreiche Schiedsverträge (mit obligatorischer Schiedsklausel) abgeschlossen. Unser Land unterstellt sich dadurch internationalen Entscheiden, ohne jede Einschränkung auch für sogenannte politische lebenswichtige Interessen. Konflikte mit andern Staaten internationalen Gerichten zu unterstellen ist doch sicher viel

weittragender als Konflikte zwischen einem Staat und seinen eigenen Bürgern über die Einhaltung von Menschenrechten.

Unrichtig ist es, wenn von einer Supranationalität gesprochen wird. Die Organe der Menschenrechtskonvention sind nicht supranational, weil sie – anders als die Organe der EWG – im Gebiet der Mitgliedstaaten keine für Einzelpersonen direkt verbindliche Entscheide erlassen können. Die Kommission übt eine untersuchende, streitschlichtende Funktion aus, und die Verbindlichkeit der Entscheide des Gerichtshofes entspricht den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes und geht nicht über die Verbindlichkeit der vielen Schiedsverträge hinaus, von denen ich soeben gesprochen habe. Aus Artikel 50 der Konvention geht klar hervor, dass die Art und Weise des Vollzugs von Entscheidungen des Gerichtshofes den einzelnen Staaten überlassen ist. Die Urteile des Gerichtshofes haben keine kassatorische Wirkung, das heisst, sie vermögen die staatlichen Gerichtsurteile, Rechtssätze oder Verwaltungsakte nicht direkt aufzuheben.

Ein Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention würde die Revision mehrerer Bundesgesetze bedingen. Es sind Revisionen, die seit Jahren von der schweizerischen Rechtslehre und Rechtspraxis verlangt werden. Man ist sich allgemein darüber einig, dass alle Änderungen jedenfalls einen besseren Schutz der Einzelnen gegenüber Gerichten und Verwaltung bringen würden. Die Revisionen von Bundes- und kantonalen Gesetzen erscheinen daher als durchaus wünschenswert. Man darf zudem von der Konvention einen positiven Einfluss auf den Ausbau des Rechtsschutzes vor allem in Verwaltungssachen erwarten. Die Annahme gemeinsamer europäischer Rechtsgrundsätze im Bereiche der Menschenrechte wird übrigens wohl auch die Auslegung unserer innerschweizerischen Gesetzgebung beeinflussen, ohne dass deswegen unsere Freiheit in der Rechtsgestaltung und -anwendung tangiert würde.

Der Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention ist also nicht eine deklamatorische Geste, nicht bloss ein Akt der europäischen Solidarität gegenüber den andern Mitgliedstaaten, ein Schritt zur europäischen Rechtsgemeinschaft oder gar nur eine völkerrechtliche Schönheitsoperation, sondern stellt auch vom Standpunkt der innerstaatlichen schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung aus eine sehr nützliche und wünschenswerte Fortentwicklung dar. Wir sind der Überzeugung, dass der Beitritt gerade auch von diesem Gesichtspunkt aus zu begrüssen ist.

Der Bericht ist ein Dokument, in dem die Darlegung des juristischen Sachverhaltes ausführlich und aufs gewissenhafteste erfolgt, wodurch die politischen und allgemeinen Überlegungen an Umfang etwas zurücktreten. Man mag das vielleicht bedauern. Aber jedenfalls kann nicht der Vorwurf erhoben werden, es sei nicht die Übereinstimmung unseres Rechtes mit den Grundsätzen der Konvention aufs genaueste geprüft oder gar der Versuch einer Bagatellisierung der Differenzen unternommen worden. Gerade weil der Bundesrat es nicht tut, glaubt er fünf Vorbehalte und eine auslegende Erklärung bei der Unterzeichnung vorbringen zu müssen. Es ist durchaus möglich, dass weniger Vorbehalte hätten angebracht werden müssen, wenn unser Land an der Ausarbeitung des Textes der Konvention und ihrer Protokolle beteiligt gewesen wäre und seinen Standpunkt hätte vortragen können, als der Wortlaut der darin garantierten Rechte endgültig festgelegt wurde. «Les absents ont toujours tort.» Die Möglichkeit des Anbringens von Vorbehalten kann ein Ausweg sein, wenn ein Land zögert, einem Vertrag beizutreten, dessen Wortlaut ohne

seine Teilnahme und ohne Berücksichtigung seiner Wünsche festgelegt worden ist. Es braucht uns daher nicht zu überraschen, wenn die Schweiz eine grössere Anzahl von Vorbehalten anbringen muss als andere Staaten.

Im Vordergrund der Diskussion stehen die zwei Vorbehalte, die sich auf das Fehlen des Frauen-Stimm- und -Wahlrechtes und auf die konfessionellen Ausnahmeregelungen der Bundesverfassung beziehen. Beide Vorbehalte sind so gewichtig, dass sie eine besondere Prüfung benötigen. Man mag bedauern, dass durch die Aktion der Frauenorganisationen die Proportionen zwischen dem anzubringenden Vorbehalt und der Bedeutung der Menschenrechtskonvention als ganzem so stark verzerrt worden sind. Um so sorgfältiger haben wir alle Aspekte des Problems zu würdigen.

In erster Linie ist zu betonen, dass die Menschenrechtskonvention das unumschränkte aktive und passive Frauen-Stimm- und -Wahlrecht, wie es in unserem Lande angestrebt wird, nicht garantiert. Durch Artikel 3 des Zusatzprotokollens verpflichten sich die Vertragsstaaten lediglich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Meinungsäusserung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten. Während in unserer Demokratie das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht die Grundlage aller politischen Rechte des Volkes sind, garantiert das Zusatzprotokoll nur einen kleinen Teil dieser Rechte. Und nur auf diesen Teil der den Frauen vorenthaltenen Rechte bezieht sich der anzubringende Vorbehalt. Die Frauenstimmrechtsforderung in der Schweiz geht weit über das durch die Menschenrechtskonvention garantierte Recht hinaus. Die Gegnerschaft der Frauenorganisationen gegen diesen Vorbehalt ist deshalb völlig disproportioniert. Im übrigen könnte auf einen Vorbehalt verzichtet werden, wenn man von einer Unterzeichnung des Zusatzprotokollens, in welchem die Verpflichtung zu freien Wahlen enthalten ist, absehen würde. Der Bundesrat ist auf diese Möglichkeit nicht eingetreten, auch wenn sie durchaus erwägenswert wäre.

Gerade weil ich einer jener bin, der zeit seines Lebens unzählige Male öffentlich für die politische Gleichberechtigung der Frauen eingetreten bin, habe ich Mühe, die negative Haltung der Frauenorganisationen zu verstehen. Ich hätte selbst für eine sture Gegnerschaft Verständnis, wenn auf der Seite der Behörden keine oder nur eine ungenügende Bereitschaft vorhanden wäre, den Frauen zu ihrem Menschenrecht zu verhelfen. Der Bundesrat hat vor einem Jahr in den Richtlinien zur Regierungspolitik und er hat nun in seinem Bericht zur Menschenrechtskonvention mit aller Deutlichkeit die Erklärung abgegeben, dass er die Einführung des Frauen-Stimm- und -Wahlrechtes unentwegt anstrebe, und er hat dieser Erklärung im Nationalrat in der letzten Session das Versprechen folgen lassen, noch in diesem Jahr eine neue Vorlage zur Herstellung der politischen Rechte der Schweizer Frauen einzubringen. Was will man eigentlich vom Bundesrat noch mehr? Können weitere Beweise des ernstesten Willens noch vorgebracht werden? Niemand wird das behaupten können. Es ist bedauerlich, dass die Frauenorganisationen, die noch vor kurzem zufrieden gewesen wären, wenn ihnen so kurzfristig ein neuer Anlauf auf eidgenössischem Boden zugesichert worden wäre, nun das Opfer einer jahrelangen, aufgestauten Enttäuschung geworden sind, und dies ausgerechnet in dem Moment, wo sie ja ihre Kräfte darauf konzentrieren sollten, den Kampf um ihre politischen Rechte mit einer maximalen Anstrengung zu führen und nicht völlig unmotiviert viel Goodwill auf der andern Seite aufs Spiel zu setzen.

Die Diskussion vom letzten Donnerstag hat offenkundig gemacht, dass die Haltung der Frauenorganisationen die Opposition gegen die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention gestärkt hat. Die Frauenorganisationen können in diesem Falle sagen, dass ihnen wenigstens das Stimmrecht auf Negation und der Kontestation eingeräumt worden sei.

Entscheidend für die Haltung beider Kommissionsminderheiten ist der Umfang und das Gewicht der Vorbehalte, mit denen der Beitritt zur Konvention begleitet würde. Es will mir scheinen, dass das Instrument der Vorbehalte in völkerrechtlichen Verträgen nicht genügend gewürdigt wird. Jeder Staat kann nach Artikel 64 der Menschenrechtskonvention bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention einen Vorbehalt anbringen, soweit ein in seinem Gebiet geltendes Gesetz mit der betreffenden Vorschrift nicht übereinstimmt. Herr Nationalrat Sauser hat in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob wir durch Artikel 64 rechtlich gezwungen sind, diese Vorbehalte im Laufe der Zeit zum Verschwinden zu bringen. Es kann keinen Zweifel darüber geben, dass – völkerrechtlich gesprochen – keine Verpflichtung besteht und damit kein Versprechen abgegeben wird, die Rechtsbestimmungen, die zum Vorbehalt zwingen, zu ändern. Wir sind nach aussen frei. Anders verhält es sich mit der innenpolitischen Bedeutung dieser Vorbehalte. Diese ist nicht rechtlicher, sondern politischer Natur. Es hängt von uns ab, welche Bedeutung wir innenpolitisch den einzelnen Vorbehalten geben wollen. Vorbehalte können den Charakter einer Ablehnung bestimmter Rechtsgrundsätze haben; sie können aber auch bloss den einer augenblicklichen Unvereinbarkeit haben. Die Haltung des Bundesrates und Ihrer gesamten Kommission lässt keinen Zweifel darüber, dass mit den Vorbehalten kein grundsätzlicher, bleibender Einwand vorgebracht, sondern ein lediglich zeitlich gemeinter Einwand gemacht wird. Der durch das Fehlen des Frauenstimm- und -Wahlrechtes nötige Vorbehalt ist mit der Absichtserklärung verknüpft, so rasch, als es auf Grund unserer politischen Verhältnisse möglich ist, die Übereinstimmung mit der Konvention in diesem Bezug herzustellen und damit den Vorbehalt hinfällig zu machen. Vorbehalte solcher Natur haben nichts Ehrenrühriges an sich. Unsere Unterschrift unter der Menschenrechtskonvention wird dadurch nicht entwertet. Wir sagen in aller Offenheit und Klarheit, wozu wir uns mit unserer Unterschrift verpflichten und wozu nicht. Wir geben keine leeren Versprechungen ab, zu denen wir nicht befugt sind. Die Strassburger Versammlung ist sich völlig klar über die Bedeutung unserer Vorbehalte. Denn die rechtlichen und politischen Umstände, die uns zu Vorbehalten veranlassen, kommen nicht erst durch die Unterzeichnung an das europäische Tageslicht. Sie sind bekannt, und wir haben zu ihnen zu stehen.

Im übrigen ist es nicht das erstemal und wird nicht das letztemal sein, dass die Schweiz bei internationalen Verträgen Vorbehalte anbringen muss. Im Zusammenhang mit dem Beitritt zu internationalen Organisationen hat die Schweiz bedeutende Vorbehalte im Hinblick auf ihre ständige Neutralität angebracht, und zwar beim Beitritt zur Internationalen Atomenergie-Agentur und zur Intergouvernementalen beratenden Seeschiffahrtsorganisation. Auch zu andern Konventionen des Europarates hat die Schweiz Vorbehalte angebracht, so beim Europäischen Kulturabkommen und beim Europäischen Auslieferungsabkommen. Weitere Beispiele finden wir in einer ganzen Liste von Abkommen; ich will sie nicht zitieren.

Die Problematik eines Vorbehaltes läuft damit letzten Endes auf die innenpolitische Ermessensfrage hinaus, ob

die Unterzeichnung der Konvention mit einem solchen Vorbehalt die Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz zu verzögern droht. Es ist eine grosse Täuschung, annehmen zu wollen, ein Gegner des Frauenstimmrechtes werde der Menschenrechtskonvention zuliebe zum Befürworter der Gleichberechtigung. Das weitere Fernbleiben der Schweiz von der Konvention wird dem Frauenstimmrecht so wenig Auftrieb geben, so wenig die Unterzeichnung mit Vorbehalt eine Verzögerung bringen wird. Im Gegenteil hat dieser Wunsch nach Unterzeichnung auch mit Vorbehalt die Diskussion zugunsten der politischen Gleichberechtigung gefordert und zur Ankündigung eines baldigen Antrages auf Einführung des Frauenstimmrechtes im Bunde geführt. Damit ist bereits der Beweis erbracht, dass der Beitritt zur Menschenrechtskonvention keine Schwächung, sondern vielmehr eine Stärkung der Stellung der Frauenstimmrechtsanhänger bedeutet.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Frage von Herrn Nationalrat Arnold zu sprechen kommen, der darauf verwies, dass schon seit geraumer Zeit Bestrebungen im Gange seien, das Frauenstimmrecht auf dem Wege einer Neuinterpretation von Artikel 74 der Bundesverfassung einzuführen. Der Bundesrat hat nach einlässlicher Prüfung in seiner Antwort auf das Postulat von Roten im Jahre 1951 sich gegen ein solches Vorgehen gewandt. Dadurch, dass die eidgenössischen Räte beschlossen, dem Volk eine Änderung von Artikel 74 der Bundesverfassung zu unterbreiten, die bekanntlich in der Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 verworfen wurde, haben sie sich der Auffassung des Bundesrates angeschlossen. Bei der neuen Vorlage über das Frauenstimmrecht werden die Überlegungen von Herrn Nationalrat Arnold jedoch einer erneuten Prüfung unterzogen werden können.

Ähnliche Überlegungen wie zum Vorbehalt betreffend das Frauenstimmrecht sind anzubringen zum zweiten wichtigen Vorbehalt, demjenigen wegen der bestehenden konfessionellen Ausnahmeartikel. Auch dieser Vorbehalt ist provisorischer Natur. Der Bundesrat betrachtet dessen Dahinfallen durch Beseitigung der Ausnahmeartikel nicht weniger dringlich als beim Frauenstimm- und -Wahlrecht. Auch in diesem wie im andern Falle wird jeder es mit seinem eigenen Gewissen ausmachen müssen, ob er in den beiden Vorbehalten gewissermassen eine Selbstanklage erblickt, der man sich so rasch als möglich entziehen möchte.

Der Bundesrat hat schon in seinem Bericht über die Richtlinien über die Regierungspolitik erklärt, dass die Frage der konventionellen Ausnahmeartikel in unserer Zeit immer imperativer nach einer Lösung ruft. Der Gutachter des Bundesrates, Herr Professor Werner Kaegi, ist schon bei früherer Gelegenheit auf Grund einer eingehenden Prüfung eines grossen Materials zum eindeutigen Schluss gekommen, dass die Ausnahmeartikel rechtsstaatlich unhaltbar seien und dass erst mit ihrer Beseitigung eines der grundlegendsten aller Menschenrechte, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf schweizerischem Boden rechtlich voll gewährleistet sei. Die Notwendigkeit, hinsichtlich der Ausnahmeartikel einen Vorbehalt bei der Unterzeichnung der Konvention anbringen zu müssen, schmälert die unbedingte Bereitschaft des Bundesrates zur Beseitigung dieser Artikel in keiner Weise. Auch in diesem Falle wird der Beitritt zur Konvention kein Ruhekissen für den Bundesrat bedeuten und keinen massgeblichen Einfluss auf die Volksabstimmung ausüben. In diesem Zusammenhang möchte ich dankbar anerkennen, dass unsere katholischen Mitbürger in ihrem Verlangen nach Beseitigung der Ausnahmeartikel im allgemeinen viel Verständnis für die Schwierig-

keiten, die unsere direkte und bundesstaatliche Demokratie bereitet, an den Tag legen und weit entfernt davon sind, die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention nur ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt des ihnen besonders am Herzen liegenden Anliegens zu betrachten.

Der Bundesrat ist deshalb bereit, die Motion Ihrer Kommission, durch welche er beauftragt wird, Vorlagen zur Einführung des Frauenstimmrechts und zur Ausmerzung der konfessionellen Ausnahmereartikel zu unterbreiten, anzunehmen.

Auch in bezug auf die drei andern Vorbehalte, die politisch von weit geringerem Gewicht sind und deren Notwendigkeit im einen oder andern Fall auch schon als diskutabel bezeichnet worden ist, haben wir den Willen, dahin zu wirken, sie im Verlaufe der Zeit hinfällig werden zu lassen. Es kann deshalb generell gesagt werden, und dies scheint mir für unsere Unterschrift nicht unwichtig zu sein, dass auf den Rechtsgebieten, denen gegenüber Vorbehalte angemeldet werden, bereits eine tendenzielle Anpassung des schweizerischen Rechts an die Rechtssätze der Menschenrechtskonvention besteht. Wir haben die Überzeugung, dass die Unterzeichnung mit Vorbehalten ein grösserer Stimulus ist, diesen Prozess der Bereinigung und Übereinstimmung zu beschleunigen, als wenn wir der Konvention weiterhin fernbleiben.

Aus all den von mir entwickelten Überlegungen ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, es liege kein genügender Grund vor, den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention weiterhin lange hinauszuschieben. Anderer Auffassung sind die beiden Minderheitsanträge. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt läuft durch die Begründung, mit der er durch den Antragsteller und andere Votanten begleitet worden ist, auf ein eindeutiges und zeitlich nicht klar befristetes Nein gegenüber der Unterzeichnung der Konvention hinaus. Eine Nuance freundlicher, aber im Effekt des Augenblicks gleich negativ, ist der Minderheitsantrag Chevallaz. Er scheint nicht gegen jeden Vorbehalt zu sein, wägt aber die Summe aller Vorbehalte als zu gewichtig, um unter diesen Umständen unterzeichnen zu sollen. Unter welchen Voraussetzungen das grüne Licht zum Beitritt aufleuchten werde, lässt er völlig offen. Es dürfte Herrn Chevallaz schwierig fallen, die Priorität dem Frauenstimmrecht oder den Ausnahmereartikeln zuzubilligen. Wer solche Alternativen stellt, bewegt sich auf unsicherem Boden. Er kann der Qual der Wahl nicht entrinnen, wenn er die Lösung dieser Probleme der Unterzeichnung der Konvention überordnet.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass alle im Vordergrund stehenden Fragen, nämlich die Ausnahmereartikel, das Frauen-Stimm- und -Wahlrecht und die Menschenrechtskonvention, von derartiger Bedeutung sind, dass sie nicht miteinander verkoppelt werden sollten. Sie sind politisch und menschlich zu wichtig, als dass ihnen noch unnötige, zum Teil rein taktisch gemeinte Schwierigkeiten gemacht werden dürfen. Lösen wir jedes Problem für sich und hängen wir nicht die Bleigewichte der andern daran.

Die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens ist verfassungsmässig Sache des Bundesrates. Die nachherige Ratifikation kann nicht ohne Zustimmung der eidgenössischen Räte erfolgen. Der Bundesrat wird, nachdem er vorgängig einen Bericht über die Menschenrechtskonvention vorgelegt hat, selbstverständlich sich durch die Meinungsäusserung der Bundesversammlung gebunden fühlen. Werden Sie gemäss Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit vom Bericht zustimmend Kenntnis nehmen, so wird der Bundesrat den Zeitpunkt der Unterzeichnung im Lichte der im Parlament gewalteten Diskus-

sion wählen. Es will mir scheinen, dass die Unterzeichnung nicht erfolgen sollte, bevor die in Aussicht gestellte Frauenstimmrechtsvorlage von den Räten in Diskussion gezogen wird. Wir möchten die Unterzeichnung aber nicht vom Schicksal dieser Vorlage in der Volksabstimmung abhängig machen. Das Frauenstimmrecht ist nur eines der 20 Rechte und Grundfreiheiten, welche durch die Konvention verkündet werden.

Was nun den Zeitpunkt der Ratifikation anbetrifft, so wird dieser von den eidgenössischen Räten selber auf Grund einer Botschaft und eines Antrages des Bundesrates bestimmt. Der Bundesrat ist nur antragstellende Behörde; er wird aber zeitlichen Rücksichten und Überlegungen politischer Natur nicht unzugänglich sein.

In der Beratung ist mehrmals die Unterstellung der Menschenrechtskonvention unter das Referendum gefordert worden. Die heutige Rechtslage ist durchaus klar. Artikel 89 der Bundesverfassung sieht nur ein fakultatives Referendum für Verträge, die auf mindestens 15 Jahre vereinbart sind, vor. Einzig die Dauer eines Vertrages und nicht seine politische oder rechtliche Tragweite entscheidet, ob ein Vertrag dem Referendum untersteht. Das ist zugegebenermassen unbefriedigend. Wenn der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund als einziger Fall der Volksabstimmung unterbreitet wurde, so geschah dies aus politischen Gründen, wobei der Beitritt als Ergänzung der Bundesverfassung betrachtet wurde; der Bundesbeschluss über den Beitritt zum Völkerbund stellte deshalb einen Verfassungszusatz dar. Ob der allfällige Beitritt zur Konvention dem Referendum zu unterstellen wäre, ist eine Frage, zu der nicht heute Stellung zu nehmen ist, auch wenn ich anerkenne, dass sie durchaus bedeutungsvoll ist und mit Recht aufgegriffen wird. Diese Frage erhebt sich erst im eigentlichen Ratifikationsverfahren. Der Bundesrat wird sich in jenem Zeitpunkt in seiner Botschaft an die Bundesversammlung ausführlich dazu äussern. Der Entscheid über die Unterzeichnung kann deshalb losgelöst von der Stellungnahme zum Referendum getroffen werden.

Lassen Sie mich zum Abschluss meiner Ausführungen noch auf die aussenpolitische, übernationale Seite des Entscheides, den Sie zu treffen haben, mit besonderem Nachdruck hinweisen; denn innenpolitisch sind die Weichen im Grunde gestellt, soweit überhaupt noch Lücken in unserer Gesetzgebung bestehen. Der Beitritt zur Menschenrechtskonvention ist – ich habe es bereits gesagt – auch ein Schritt zur Europäischen Rechtsgemeinschaft. Er ist auch ein Bekenntnis zu Europa; er ist ein Bekenntnis zu einem gemeinsamen europäischen Erbe und zu einer gemeinsamen europäischen Haltung in jenen Grundfragen des Rechtes, auf denen auch unsere Kultur und unsere Existenz beruhen. Wir sind völlig frei, diesen förmlichen Schritt zu tun. Es besteht kein Druck von irgendeiner Seite ausserhalb der Grenzen unseres Landes. Was wir im Ausland vermerken, ist nur das Erstaunen, dass die Schweiz den Beitritt noch nicht vollzogen hat; nicht ein Erstaunen aus Unkenntnis, sondern gerade deswegen, weil das Verständnis für unsere besondere Situation, wie sie sich aus der direkten Demokratie ergibt, durchaus vorhanden ist. Aber man wartet darauf, dass die älteste Demokratie der Welt mit ihrer Unterschrift sich auch europäisch zu jenen Menschenrechten bekennt, die sie auf Grund ihrer alten demokratischen Tradition national schon längst als ihr selbstverständliches Patrimonium betrachtet. Man täusche sich nicht: Es ist dem übrigen demokratischen Europa nicht gleichgültig, ob unser Staatswesen sich beiseite stellt. Es empfindet vielleicht mehr, als wir glauben, dass dieses demokratische Europa ohne die Schweiz unvollständig ist. Wir sind

es dem übrigen Europa, das durch viele Irrtümer und viel Leid den schwierigen Weg zu seiner Behauptung in Freiheit und Friede sucht, schuldig, es auf diesem Wege zu begleiten. Wir haben nach langem Zögern den Weg nach Strassburg gefunden, weil wir glauben, wir könnten dort an dem neuen «Unternehmen Europa» mitarbeiten, ohne an die Grundfrage unserer Selbständigkeit und nationalen Eigenart rühren zu müssen. Wir sollten auf diesem Wege weiterstreiten.

Man spricht bei uns viel von Solidarität, wenn man die Aussenpolitik meint. Solidarität bekundet sich aber nicht nur in der Spendefreudigkeit bei humanitären Werken; ganz abgesehen davon, dass andernorts diese Solidarität keineswegs geringer ist. Solidarität erstreckt sich auch auf die Bereitschaft zu sonstiger Gemeinsamkeit im politischen Werk, soweit unsere wesentlichen politischen Grundsätze und Strukturen dadurch nicht in Frage gestellt werden. Wenn wir schon wissen, wie schwer es uns aus sehr gewichtigen Gründen fällt, an bestimmten Formen der Europäischen Integration uns zu beteiligen, dann sollten wir dort, wo es uns möglich ist, nicht willentlich Aussenseiter sein.

Ich bitte Sie, daran zu denken, dass der Beitritt zur Menschenrechtskonvention in ihren Schwierigkeiten eine kleine, bescheidene Operation darstellt im Vergleich zu den ganz anderen Schwierigkeiten, vor die wir gestellt sein werden, wenn das Problem der wirtschaftlichen Integration in irgendeinem institutionellen Bezug mit der EWG gelöst werden sollte. Es macht mir Sorgen, zu sehen, mit welchem Kleinmut teilweise an die Menschenrechtskonvention herangetreten wird, wenn ich an die schweren Aufgaben denke, mit denen uns die europäischen Integrationsbestrebungen in vielleicht naher Zukunft konfrontieren werden. Es gilt die Proportion zu wahren und im Beitritt zur Menschenrechtskonvention einen kleinen Schritt der Mitwirkung in der Schaffung der europäischen Gemeinschaft zu sehen, einen Schritt, den wir in der vollen Überzeugung tun können, dass unsere schweizerischen Institutionen den Vergleich mit den andern Ländern durchaus aushalten, wenn es um die Respektierung der grundlegenden Menschenrechte geht, und zwar trotz den Mängeln, die unsere Verfassung oder unsere Gesetzgebung noch aufweisen mögen, Lücken, die aus historischem Erbgut einer alten Demokratie herrühren.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne vom Bericht zustimmend Kenntnis nehmen zu wollen.

Le président: L'entrée en matière n'est pas combattue; elle est votée.

Nous avons à choisir entre trois propositions. La majorité de la commission propose de prendre acte du rapport et d'en approuver les conclusions. Une première minorité, conduite par M. Chevallaz, propose de prendre acte du rapport mais de différer la signature et la ratification de la Convention. La deuxième minorité, conduite par M. Dürrenmatt, propose de prendre acte du rapport. Ces diverses propositions ont été motivées.

Je vous propose l'ordre de votation suivant: Dans une votation éventuelle, nous opposerons la proposition de la première minorité à celle de la seconde, à savoir la proposition Chevallaz à la proposition Dürrenmatt, puis nous opposerons le résultat de cette votation éventuelle à la proposition de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der 1. Minderheit	67 Stimmen
Für den Antrag der 2. Minderheit	95 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der 2. Minderheit	80 Stimmen

Le président: La motion de la commission a été motivée. Les rapporteurs désirent-ils s'exprimer au sujet de cette motion? Tel n'est pas le cas.

Le Conseil fédéral accepte la motion de la commission. Cette motion n'étant pas combattue, elle est acceptée.

Il reste à traiter la proposition Schwarzenbach.

Schwarzenbach: Sie haben der Motion der Kommission zugestimmt und damit dem Bundesrat grünes Licht für den Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention des Europarates mit den bekannten Vorbehalten gegeben. Ich habe für diesen Fall den Antrag der Nichtanerkennung der Zuständigkeit des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in schweizerischen Belangen gestellt. Ich wurde zu diesem Antrag veranlasst, weil der Bundesrat seinerseits auf Seite 80 seines Berichtes an die Bundesversammlung die Anerkennung des Gerichtshofes mit folgenden Empfehlungen förmlich empfiehlt. Er schreibt: «Der Gerichtshof ist ein Faktor der Stabilität und Rechtssicherheit. Seine Rechtsprechung stellt eine beachtliche Garantie für die Vertragsparteien dar. Die Schweiz hat immer die Idee der internationalen Gerichtsbarkeit unterstützt, sie kann sich hier jetzt nicht entziehen. Wir denken deshalb, dass wir uns der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes vollumfänglich und auf unbestimmte Zeit unterstellen sollten, ohne Bedingung der Gegenseitigkeit seitens mehrerer oder bestimmter anderer Vertragsparteien.»

Dass uns aber die von mir geforderte Aberkennung der Zuständigkeit bei einem Beitritt rechtlich zusteht, entnehme ich dem Kommentar einer Schrift, welche die Informationsabteilung des Europarates 1968 herausgegeben hat. Sie befasst sich mit der europäischen Menschenrechtskonvention. Ich lese in Kapitel 2, «Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte»: «Die Zuständigkeit des Gerichtshofes ist nicht in allen Fällen gegeben. Seine Gerichtsbarkeit muss nämlich zuvor von den jeweiligen Vertragsstaaten generell in Form von besonderen Erklärungen anerkannt werden. Bisher haben 11 der 16 Vertragsstaaten eine solche Erklärung abgegeben. Nicht anerkannt wird die Zuständigkeit des Gerichtshofes von Zypern, Italien, Frankreich, Griechenland, Malta und der Türkei. Diese nicht unterzeichneten Vertragsstaaten können sich ihrerseits der Zuständigkeit des Gerichtshofes für einen besondern Fall unterwerfen.»

Es wird notwendig sein, dass ich Ihnen doch darlege, welches die Kompetenzen der Menschenrechtskommission und welches diejenige des Gerichtshofes sind. Sowohl die Europäische Menschenrechtskommission wie der Gerichtshof sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die von den vertragschliessenden Staaten eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden. Die Kommission kann sich mit allen Fällen befassen, die sich nach dem Inkrafttreten der Konvention für die betroffenen Vertragsstaaten ereignen haben. Bei Staatsbeschwerden ist besonders bemerkenswert, dass eine Regierung auf diesem Wege auch Konventionsverletzungen geltend machen kann, die Personen betreffen, welche nicht die Nationalität des beschwerdeführenden Staates besitzen. Neben den Staatsbeschwerden gibt es aber auch Individualbeschwerden, die freilich nur gegen Staaten eingebracht werden können, die diese Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich anerkannt haben. Von den 16 Staaten,

die die Konvention bisher ratifizierten, haben 11 das Individualbeschwerderecht anerkannt. Dazu schreibt ein Kommentator des Europarates: «Dieses Recht der Individualbeschwerde ist im allgemeinen Völkerrecht geradezu als revolutionär anzusehen. In der Geschichte der Menschenrechte wurde damit zum erstenmal das Recht von Einzelpersonen anerkannt, sich mit Klagen direkt an eine internationale Behörde mit teilweise gerichtähnlichem Charakter (gemeint ist die Menschenrechtskommission) zu wenden.»

Anders verhält sich der Sachverhalt, wenn die Klage dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überwiesen wird. Er funktioniert als eigentliches richterliches Gremium, in dem so viele Richter Einsitz haben als Mitgliedstaaten sind. Eine Anerkennung des Gerichtshofes würde für die Schweiz also bedeuten, dass sie im Rahmen der Menschenrechtskonvention ebenfalls internationale richterliche Funktionen ausüben hätte. Das Urteil des Gerichtshofes ist für die am Verfahren beteiligten Staaten verbindlich und verpflichtet diese, alle notwendigen Schritte zur Vollstreckung des Urteils zu unternehmen. Das Ministerkomitee des Europarates hat die Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofes zu überwachen.

Darf ich Sie in diesem Zusammenhang auf eine Aussage hinweisen, die in einer Studie «Der Mensch und seine Grundrechte» in den Mitteilungsheften des Europarates erschienen ist. Da heisst es: «Wir stehen hier vor einer der tiefsten Umwälzungen, welche die Menschheit im Rechtsleben erfahren hat. Gibt es etwa eine Frage, wo die Staaten eifersüchtiger auf ihre Selbständigkeit pochen, als die der Behandlung ihrer eigenen Staatsangehörigen? Und gerade hier ist der Einbruch erfolgt. Mit der Ratifizierung der europäischen Menschenrechtskonvention übernimmt ein Land die Verpflichtung, einen wesentlichen Teil seines internen Rechtssystems der Überwachung durch die befreundeten Regierungen zu unterwerfen.» Das schreibt der Berichtersteller des Europarates. Welche grundlegende Bedeutung dem Gerichtshof zufällt, kommentiert eine Dissertation, wo es heisst: «In der Tat ist die Konvention nur so viel wert, wie die Auslegung dieser Bestimmung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zulässt. In Art und Anlass der Anwendung dieser Bestimmung liegt die Bewährungsprobe der Konvention.»

Welche Fälle sind bis jetzt dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt worden? Das wird uns interessieren, wenn wir beitreten und uns seinem Richterspruch unterziehen wollen. Es sind bis jetzt als Gravierendstes sechs sogenannte belgische Sprachenfälle. Diese Fälle werfen das Problem der Vereinbarung bestimmter Vorschriften der belgischen Gesetzgebung über die Verwendung der Landessprachen im Erziehungswesen mit den Artikeln 8 und 14 der Menschenrechtskonvention auf: Diskriminierung, Privat- und Familienlebenprobleme, immer im Zusammenhang mit den Sprachenproblemen. «In diesen Fällen» – so heisst es im Bericht – «wurde erstmals im November 1966 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in öffentlichen Sitzungen verhandelt.» Die Einwendungen der belgischen Regierung auf Nichtzuständigkeit – eine Regierung, die unterzeichnet hat, sah sich genötigt, auf Nichtzuständigkeit zu klagen – wurden abgelehnt, einstimmig zurückgewiesen, worauf der Gerichtshof in die Prüfung der Hauptfrage eintrat und heute noch das Verfahren anhängig ist.

Es ist durchaus möglich und sogar wahrscheinlich, und darum mein Antrag, dass sich Analogien zu Belgien für innerschweizerische Differenzen in einigen Landesgegenden

bei uns aufdrängen. Anerkennen wir die Zuständigkeit des Strassburger Gerichtshofes, und wir werden es erleben, sehr bald, dass uns Lösungen in Form eines Urteils von aussen diktiert werden, die wir mit einigem gutem Willen schon längst zur Zufriedenheit aller Beteiligten aus eigener Initiative hätten finden können. Ich brauche ja dieses Problem, das jetzt brennt, nicht mit Namen zu nennen. Wollen wir diese Lösungen Strassburg übertragen? Sind Sie bereit, die Wege zu bereiten, dass wir uns in Zukunft dem Urteilspruch eines fremden Gerichtes beugen? Das ist die Frage, die sich an Sie stellt. Am Begriff der Neutralität lässt sich interpretieren, am Begriff der Souveränität lässt sich nicht rütteln, mit dem Begriff der Unabhängigkeit sind keine Manipulationen möglich. Entweder sind wir in der politischen Ordnung unabhängig, oder wir verzichten als Staat – ähnlich wie es die Kantone in unserem Bundesstaat getan haben – auf wesentliche Prärogativen der Souveränität.

Ich frage aber: Wer gibt Ihnen heute die Erlaubnis zu etwas Ähnlichem? Unsere jetzige Bundesverfassung enthält keine Klausel, die diesen Verzicht auf Unabhängigkeit in irgendeiner Form rechtfertigen könnte. Der Bundesrat und wir alle hier im Saal haben hier unsern Amtseid auf die Wahrung der vollen Unabhängigkeit der Schweiz abgelegt, und durch diesen Eid sind Sie alle gebunden. Ändern Sie zuerst die Verfassung, und dann können Sie auf Souveränitätsrechte verzichten! Die Anerkennung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wie übrigens auch der Beitritt zur Menschenrechtskonvention, sofern sie für unser Land gesetzgeberische Kraft erlangt, wäre ein eindeutiger Verzicht auf unsere treu gewährten Souveränitätsrechte. Ich habe hier im Saale bereits vor einem Jahr in meiner Stellungnahme zum Bericht des Bundesrates über die Regierungspolitik auf diese Problematik hingewiesen.

Ich schliesse, damit Sie entscheiden können. Wir fühlen uns in der heutigen Stunde an eine kluge Mahnung unserer Vorfahren erinnert, die im Jahre 1315 den geschworenen ewigen Bund der drei Waldstätte nochmals erneuert haben. Da lesen wir in der Präambel folgenden trafen Satz, den Sie sich auch einprägen mögen: «In Gottes Namen. Amen. Da menschlicher Sinn blöde und vergänglich ist, dass man die Sachen und Dinge, die lang währen und stets bleiben sollen, so leicht und so bald vergisst; deshalb ist es so nützlich und notwendig, die Sachen schriftlich aufzusetzen.»

Wir haben eine Verfassung, in der sind diese Sachen schriftlich aufgesetzt. Die Frage ist: Wollen wir durch den Beitritt zur Menschenrechtskonvention, das heisst durch die Anerkennung der übernationalen Hoheit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die während vier Jahrhunderten teuer erkämpfte Exemption vom Reichsgericht, die auch eine Verpflichtung für unsere Generation bedeutet, ungeschehen machen und statt dem Reichsgerichtshof in Regensburg neuerdings den Reichsgerichtshof in Strassburg anerkennen?

Ich ersuche Sie, im Geiste unserer Verfassung und verpflichtet durch Ihren Eid, zur Wahrung unserer vollen Unabhängigkeit das vermessene Ansinnen, uns einem internationalen Gerichtshof zu unterwerfen, abzuweisen.

Eggenberger, Berichtersteller: Angesichts der fortlaufenden Aufmerksamkeit des Rates beschränke ich mich auf wenige Sätze.

Die Kommission hat zum Antrag Schwarzenbach nicht Stellung nehmen können, weil er erst in diesen Tagen ein-

gereicht worden ist. Die Kommission – das haben mir auch Vertreter der Minderheit erklärt – lehnt den Antrag Schwarzenbach jedoch ab. Ich habe dazu bereits in meinem Schlusswort Stellung genommen. Ich kann meine Auffassung trotz der staatsrechtlichen Belehrung des Herrn Schwarzenbach nicht ändern; ich halte dafür, dass eine Auseinandersetzung über dieses Problem nicht hierher gehört, sondern dann am rechten Ort angebracht wird, wenn wir zur Ratifikation Stellung nehmen müssen.

Im übrigen glaube ich, haben wir die masslos übertriebenen staatsrechtlichen Bedenken des Herrn Schwarzenbach nicht zu akzeptieren. Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Antrages Schwarzenbach.

M. **Chevallaz**, rapporteur: La proposition de M. Schwarzenbach consiste à ne pas reconnaître la compétence de la Cour européenne, organisme prévu par la Convention pour avoir à connaître de l'application de cette même Convention. Cette proposition n'a pas été examinée en commission, mais je crois, comme M. Eggenberger, que nous pouvons dire, dans l'esprit des délibérations de la commission et à la suite de vos décisions de tout à l'heure, que cette proposition enlèverait à notre adhésion une partie essentielle de sa valeur. Or, comme nous avons regretté tout à l'heure et que nous regrettons encore maintenant que l'adhésion de la Suisse à la Convention doive être assortie d'importantes réserves, ainsi pensons-nous qu'il est parfaitement illogique d'ôter à la Convention un de ses instruments fondamentaux. Nous vous invitons donc à rejeter cette proposition.

Dans le temps où nous vivons, M. Schwarzenbach, qui n'est pas celui dont vous rêvez, mais qui est un temps d'interdépendance, nous estimons que c'est dans la solidarité que se défend le mieux l'indépendance du pays.

Bundesrat **Spühler**: Ich habe in meinem Votum vorhin eindringlich und ziemlich ausführlich auf den internationalen Gerichtshof sowie die internationalen Schiedsabkommen hingewiesen, die wir mit einer grossen Zahl von Staaten abgeschlossen haben. Ich habe auch betont, welche Aufgaben der Europäische Gerichtshof in Strassburg hat, und glaube deshalb, dass ich mich nun auf einige wenige Hinweise beschränken kann, vor allem den, dass zur Zeit elf Vertragsstaaten die ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich der obligatorischen Gerichtsbarkeit unterstellen. Das sind: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Island, Irland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich. Fünf Staaten anerkennen die obligatorische Gerichtsbarkeit nicht: Griechenland, Italien, Malta, Türkei und Zypern.

Zum Gerichtshof selber möchte ich nur noch – um nicht die vorher angestellten juristischen Überlegungen sowie jene der Herren Referenten zu wiederholen – sagen, dass der Gerichtshof für Menschenrechte dank der Qualität und Unabhängigkeit seiner Richter eine hohe Gewähr bietet für eine bedeutsame Rechtsprechung. Seine staatsmännische Zurückhaltung stellt eine Garantie für die Vertragsparteien dar. Der Gerichtshof hat bisher noch keine zehn Urteile gefällt. Auch daraus ersieht man, wie vorsichtig er in der Zulassung von Klagen ist. Er kann nämlich nicht von Einzelpersonen, sondern nur von der Kommission oder von den Vertragsstaaten angerufen werden. Auch hierin liegt eine weitere Gewähr für die Vertragsparteien, dass die Idee der internationalen Gerichtsbarkeit nicht übermässig strapaziert wird.

Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Schwarzenbach abzulehnen. Im übrigen würde sich bei einer allfälligen Ratifikationsdiskussion wiederum Gelegenheit bieten, dazu Stellung zu nehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schwarzenbach	7 Stimmen
Dagegen	Grosse Mehrheit

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 17. Juni 1969

Séance du 17 juin 1969, matin

Vorsitz – Présidence: M. *Aebischer*

**10091. Landesversorgung mit Zucker.
Bundesbeschluss
Approvisionnement du pays en sucre.
Arrêté fédéral**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 25. November 1968
(BBl II, 805)

Message et projet d'arrêté du 25 novembre 1968 (FF II, 833)

Beschluss des Ständerates vom 5. März 1969
Décision du Conseil des Etats du 5 mars 1969

Antrag der Kommission

Eintreten.

Antrag Gehrig

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, die heutige Ordnung zu verlängern.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition Gehrig

Renvoi au Conseil fédéral avec mandat de proroger la réglementation actuelle.

Berichterstattung – Rapports généraux

Akeret, Berichterstatter: Der Bundesbeschluss über die Förderung des Anbaues von Zuckerrüben und die vermehrte Sicherung der Landesversorgung mit Zucker, den ich vor Ihnen zu vertreten habe, blickt, wie Sie wissen, auf eine leidvolle Geschichte zurück. Nicht nur der Käse und die Milch, auch der Zucker bildet in unserer Agrarpolitik ein heisses Eisen, ein umstrittenes Politikum. Es ist für den Aussenstehenden schwer verständlich, weshalb der Kampf um die Zuckerordnung, um einige Zuckerrappen, in der Öffentlichkeit mit solcher Heftigkeit geführt wird. Offenbar ist aber der Zucker nicht nur in der Politik, sondern auch im Handel ein Kampfarartikel, der in den geschäftlichen Dispositionen des Grosshandels und der Grossverteiler-

Menschenrechtskonvention des Europarates. Bericht des Bundesrates

Convention des droits de l'homme du Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10114
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1969
Date	
Data	
Seite	360-369
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 079

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.